Bundesrat **Drucksache 300/3/88**

07.07.88

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Steuerreformgesetz 1990

Punkt 3 der 591. Sitzung des Bundesrates am 8. Juli 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Der Bundesrat ruft zu dem Gesetz den Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes mit folgenden Zielen an:

1) Artikel 1 Nr. 3, 13 und 17; Artikel 2 Nr. 4

Die Regelungen, wonach die auf Steuernachzahlungen geschuldeten Zinsen und andere nach der Abgabenordnung geschuldete Zinsen von der steuerlichen Bemessungsgrundlage abgezogen werden können, sind zu streichen. Zinsen auf Steuererstattungen sind steuerfrei zu stellen.

Art. 1 Nr. 3 Buchstabe i erhält folgende Fassung:

"i) Nach Nummer 54 wird folgende Nummer 55 eingefügt:

'55. Zinsen auf Erstattungen nicht abziehbarer Steuern im Sinne des § 12 Nr. 3 und des § 10 Nr. 2 des Körperschaftssteuergesetzes.'"

In Art. 1 Nr. 13 Buchstabe a wird der Doppelbuchstabe cc wie folgt gefaßt:

"cc) Nummer 5 wird aufgehoben."

Art. 1 Nr. 17 erhält folgende Fassung:

"17. In § 12 Nr. 3 wird nach dem Semikolon angefügt:

'...das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung.'"

...

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

Artikel 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

"4. In § 10 Nr. 2 wird nach dem Semikolon angefügt:

'Das gilt auch für die auf diese Steuern entfallenden Nebenleistungen im Sinne des § 3 Abs. 3 der Abgabenordnung'"

Begründung: Die vorgesehenen Regelungen über die Abziehbarkeit der Zinsen auf Steuernachzahlungen führen zu unbefriedigenden und im System nicht vertretbaren Ergebnissen. Die Hauptanwendungsfälle der Vollverzinsung, deren Wirkung man mit den vorgesehenen Regelungen mildern möchte, sind die Verzinsung von Einkommen- und Körperschaftsteuernachzahlungen. Diese sind jedoch steuerlich nicht abziehbare Ausgaben. Als Nebenleistungen sollten die Zinsen steuerlich das Schicksal der Hauptforderung teilen.

2) Artikel 1 Nr. 4 und 73 d

Die im Gesetz vorgesehene Einschränkung der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit ist aufzuheben.

Art. 1 Nr. 4 und Nr. 73 Buchstabe d § 52 Abs. 3 sind zu streichen.

Begründung: Bei dem Teil des Gesetzes, welcher die Tarifsenkungen durch Steuermehreinnahmen teilweise kompensiert, werden die Arbeitnehmer über Gebühr in Anspruch genommen. Diese einseitige Tendenz des Gesetzes kann nicht hingenommen werden.

Diese Tendenz kommt trotz der im Gesetzgebungsverfahren gegenüber dem ursprünglichen Regierungsentwurf vorgenommenen Verbesserungen zugunsten der Arbeitnehmer u.a.in der vorgesehenen Regelung zum Ausdruck, welche die Besteuerung der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit erweitert. Daher ist diese Regelung zu streichen.

3) Artikel 1 Nr. 9 a (neu)

Zur nachhaltigen Stärkung der Investitionskraft kleiner und mittlerer Unternehmen ist eine steuerfreie Investitionsrücklage in Höhe von 50.000 DM einzuführen.

...

Hinter Artikel 1 Nr. 9 ist folgende Nr. 9 a einzufügen:

"9 a: Hinter § 6 d wird folgender § 6 e eingefügt:

'§ 6 e Investitionsrücklage

Ein Steuerpflichtiger, der die Voraussetzungen des § 7 g Abs. 2 Nr. 1 erfüllt und der die Anschaffung oder Herstellung eines beweglichen Wirtschaftsgutes des Anlagevermögens plant, ist berechtigt, in Höhe der Anschaffungs- oder Herstellungskosten, höchstens in Höhe von 50.000 DM für jedes Wirtschaftsjahr, einer den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage zu bilden. Die Rücklage ist im Falle der Anschaffung oder Herstellung von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzuziehen. Die Rücklage ist nach Ablauf des dritten Wirtschaftsjahres das auf das Wirtschaftsjahr der Bildung folgt, gewinnerhöhend aufzulösen, wenn bis dahin keine Anschaffung oder Herstellung im Sinne der Sätze 1 und 2 stattgefunden hat. Die Rücklage kann erstmals in dem ersten Wirtschaftsjahr gebildet werden, das im Jahre 1990 endet.'"

Begründung: Die steuerfreie Investitionsrücklage gibt den Unternehmen einen Anreiz, erzielte Gewinne verstärkt zu investieren. Diese Maßnahme ist am besten geeignet, Investitionen der für die Beschäftigung wichtigen kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern und so zum Abbau der Massenarbeitslosigkeit beizutragen.

Die steuerfreie Investitionsrücklage führt zu einer höheren Liquidität des Unternehmens, weil bereits das Ansparen für eine Investition erleichtert wird und damit auch die Eigenkapitalbasis erweitert wird. Die kleinen und mittleren Unternehmen, erhalten zudem die Möglichkeit, Gewinnschwankungen auszugleichen und somit zu einer Verstetigung ihrer Steuerbelastung zu gelangen. Auf mittlere Sicht ergäbe sich eine erhöhte Selbstfinanzierungsfähigkeit der Unternehmen und auch die Fremdfinanzierung würde in vielen Bereichen erleichtert. Insgesamt würde die Benachteiligung der kleinen und mittleren Unternehmen gegenüber Großunternehmen vermindert und ihre Wettbewerbsfähigkeit gesteigert. Die steuerfreie Investitonsrücklage führt zudem dazu, daß die für Investitionen vorgesehenen Gewinnanteile steuerlich besser behandelt werden als entnommene Gewinne bzw. als für Finanzanlagen verwendete Gewinnanteile.

4) Artikel 1 Nr. 12 und 20

Der vorgesehene Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 2.000 DM ist zu streichen.

...

Der Werbungskosten-Pauschbetrag (§ 9 a Nr. 1 EStG) ist von 564 DM auf 924 DM anzuheben.

Der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag (§ 19 Abs. 3 und 4 EStG) sind beizubehalten.

Art. 1 Nr. 12 erhält folgende Fassung:

"12. § 9 a wird wie folgt geändert: In Abs. 1 Nr. 1 wird die Zahl 564 durch die Zahl 924 ersetzt."

Art. 1 Nr. 20 wird gestrichen.

Begründung: Statt eines Werbungskosten-Pauschbetrags für Arbeitnehmer von 2.000 DM wird der bisherige Pauschbetrag von 564 DM auf 924 DM angehoben; der Weihnachts-Freibetrag und der Arbeitnehmer-Freibetrag in § 19 Abs. 3 und 4 EStG sollen beibehalten werden.

Ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 2.000 DM bringt zwar eine gewisse Verwaltungsvereinfachung mit sich. Ein Antrag auf Lohnsteuer-Jahresausgleich dürfte gleichwohl lediglich 2 v.H. der Arbeitnehmer erspart bleiben.

In Verbindung mit dem von der Bundesregierung beabsichtigten Wegfall von Arbeitnehmer- und Weihnachts-Freibetrag führt die Neuregelung zu einer Differenzierung ohne sachlich gerechtfertigten Differenzierungsgrund: Arbeitnehmer mit weiten Entfernungen zum Arbeitsplatz, auf deren Mobilität der Arbeitsmarkt zählt, werden wesentlich schärfer besteuert als Arbeitnehmer mit geringem beruflichen Aufwand wie z.B. Pensionäre und bestimmte Teilzeitbeschäftigte, bei denen pauschal Werbungskosten von 2.000 DM berücksichtigt werden. Das ist verfassungsrechtlich bedenklich, auch im Vergleich zu steuerpflichtigen anderen Einkünften, und darüber hinaus aus haushaltspolitischen Gründen abzulehnen.

Eine Anhebung des Pauschbetrags auf 924 DM erscheint dagegen gerechtfertigt, weil damit etwa 50 v.H. aller Arbeitnehmer ein Nachweis von Werbungskosten erspart bleibt.

Durch die Neuregelung fallen der Arbeitnehmer-Freibetrag und der Weihnachts-Freibetrag im wirtschaftlichen Ergebnis bei allen Arbeitnehmern fort, die hohe Werbungskosten haben. Das ist abzulehnen. Der Arbeitnehmer-Freibetrag ist bei allen Arbeitnehmern, auch bei solchen mit hohen Werbungskosten, unentbehrlich als Ausgleich für die zeitnahe Besteuerung durch den Lohnsteuerabzug und für die fehlenden Gestaltungsmöglichkeiten, die bei anderen

Einkunftsarten zur Verfügung stehen. Dies gilt umso mehr, als Arbeitnehmer auch künftig nicht mit einer Verzinsung ihrer Steuererstattungen rechnen können.

Von dem Wegfall des Weihnachts-Freibetrags sollte ebenfalls abgesehen werden, damit der als besonders hart empfundene Zugriff des Fiskus auf das Weihnachtsgeld wie bisher gemildert bleibt.

Die Anhebung des Werbungskosten-Pauschbetrags auf 2.000 DM läßt zudem befürchten, daß der in einer Vielzahl von Fällen im Verwaltungswege zugelassene steuerfreie Ersatz von Werbungskosten künftig nicht mehr beibehalten werden kann, weil das bei Arbeitnehmern, deren Werbungskosten der Arbeitgeber trägt, eine zusätzliche Freibetragswirkung von bis zu 2.000 DM haben würde. Als Ausgleich wäre es erforderlich, diese Arbeitgeberleistungen zu versteuern; der Arbeitnehmer hätte andererseits beim Finanzamt entsprechende Werbungskosten nachzuweisen. Hierdurch müßte eine bedeutsame Maßnahme der Steuervereinfachung aufgehoben werden; mit den zusätzlich anfallenden Beiträgen zur Sozialversicherung würden zudem die Rahmenbedingungen der Wirtschaft verschlechtert.

5) Artikel 1 Nr. 15

Der Sonderausgaben-Pauschbetrag sollte nicht abgesenkt werden, sondern in voller Höhe bestehen bleiben.

In Art. 1 Nr. 15 wird in § 10 c Abs. 1 die Zahl "108" durch die Zahl "270" ersetzt.

Begründung: Die Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags von 270/540 DM auf 108/216 DM sollte rückgängig gemacht werden, um eine Komplizierung des Lohnsteuer- und Veranlagungsverfahrens zu vermeiden. Die Absenkung des Sonderausgaben-Pauschbetrags steht der Steuervereinfachung entgegen, die mit der Erhöhung des Werbungskosten-Pauschbetrags erreicht werden kann. Durch den Sonderausgaben-Pauschbetrag werden grundsätzlich die Gesamtzahl der Jahresausgleichs- und Veranlagungsfälle sowie der Arbeitsaufwand je Steuerfall gesenkt. Wird der Sonderausgaben-Pauschbetrag auf ca. ein Drittel seiner bisherigen Höhe abgesenkt, so sinkt auch seine Vereinfachungswirkung, da seine nunmehr vorgesehene Höhe den regelmäßig anfallenden Sonderausgabenaufwand des einzelnen Steuerpflichtigen i. S. § 10 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 4 bis 7 und § 10 b EStG kaum mehr abdeckt.

...

6) Artikel 1 Nr. 20 und 23

Der Versorgungs-Freibetrag ist um 720 DM anzuheben, nachdem der Altersfreibetrag abgeschafft wurde.

Artikel 1 Nr. 20 erhält folgende Fassung:

"20. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In § 19 Abs. 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Der Betrag von 4.800 Deutsche Mark erhöht sich auf 5.520 Deutsche Mark, wenn der Steuerpflichtige vor Beginn des Veranlagungszeitraums das 64. Lebensjahr vollendet hatte."

b) Satz 2 wird Satz 3."

Artikel 1 Nr. 23 erhält folgende Fassung:

"23. § 24 a wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Zahl 3000 durch die Zahl 3720 ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Der 3.000 Deutsche Mark übersteigende Teil des Altersentlastungsbetrags wird um den Betrag vermindert, um den der Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2) 4.800 Deutsche Mark übersteigt."

c) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5."

Begründung: Die Aufhebung des Altersfreibetrags von 720 DM ist ein Ausgleich für den Vorteil bei der Besteuerung der Renten, die nur mit dem Ertragsanteil erfaßt werden und bei denen sich die tariflichen Verbesserungen - insbesondere die Anhebung des Grundfreibetrags - in vielfachem Maße auswirken. Um zu verhindern, daß sich die Aufhebung des Altersfreibetrags in vollem Umfang auch bei den anderen Alterseinkünften auswirkt, wird gleichzeitig der Altersentlastungsbetrag um 720 DM angehoben. Allerdings gilt der Altersentlastungsbetrag nicht für die Bezieher öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Versorgungsbezüge; für diese Fälle entfällt der Vorteil des Altersfreibetrags nach dem Gesetz ersatzlos. Um diese Unbilligkeit zu vermeiden, wird beantragt, den Versorgungsfreibetrag um 720 DM anzuheben. Hierdurch bleibt die Wirkung des - aufgehobenen - Altersfreibetrags für die Bezieher von Versorgungsbezügen zumindest in gewissem Umfang erhalten. Erst auf diesem Wege wird die mit dem Ge-

...

setz in § 24 a EStG angestrebte Angleichung von Renten, Versorgungsbezügen und anderen im Alter bezogenen Einkünften erreicht.

Bei Anhebung des Altersentlastungsbetrags und des Versorgungs-Freibetrags um je 720 DM muß vermieden werden, daß die Erhöhung denselben Personen doppelt zugute kommt. Daher wird die Anhebung des Altersentlastungsbetrages zurückgeführt, soweit demselben Steuerpflichtigen die Anhebung des Versorgungsfreibetrags zugute kommt.

7) Artikel 1 Nr. 71 a cc

Die Sonderabschreibungen im Kohlen- und Erzbergbau sind beizubehalten. Mindestens ist eine Übergangsregelung vorzusehen, wonach noch solche Vorhaben begünstigt sind, für die bereits vor dem 01.01.1990 eine Bescheinigung gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n Satz 2 EStG i.V.m. § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV vorliegt. Es ist ferner sicherzustellen, daß noch Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können für bis zum 01.01.1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für bis dahin entstandene Teilherstellungskosten.

Artikel 1 Nr. 71 a cc ist zu streichen.

Begründung: Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n i.V.m. § 81 EStDV können für Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens Sonderabschreibungen im Wirtschaftsjahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren in Höhe von 50 v.H. (bewegliche Wirtschaftsgüter) bzw. in Höhe von 30 v.H. (unbewegliche Wirtschaftsgüter) vorgenommen werden.

Bei Steinkohlenbergbau tragen die Regelungen des § 81 EStDV dazu bei, daß die Leistungsfähigkeit für das in Zukunft erforderliche Investitionsniveau erhalten bleibt. Dies ist um so wichtiger, je stärker der Druck auf den Bergbau wird, Kostenstabilität herbeizuführen. Es ist für den Bergbau deshalb notwendig, erhebliche Rationalisierungsinvestitionen zu tätigen, die - gerade auch unter dem Gesichtspunkt der Energiesicherungspolitik - bei dem Fortfall der Vergünstigungen nach § 81 EStDV weiter erschwert würden.

Die Entscheidung, die Steuervergünstigung zu streichen, wird zu einem Zeitpunkt getroffen, in der der Bergbau in der wohl schwierigsten Krise seit den 60er Jahren steht. Neben den niedrigen Preisen für Öl, Gas und Importkohle, der strukturellen Krise im Stahlbereich, wird der Bergbau mit nachhaltigen

...

Streichungen am bestehenden Subventionsmechanismus durch die Bundesregierung konfrontiert. So ist ab 1988 vorgesehen, den Bergbauunternehmen keine allgemeinen Investitionshilfen mehr zukommen zu lassen. In dieser Situation stellt die Streichung des § 81 EStDV eine Erschwernis dar, die den Bergbau bei den weiteren Anpassungsmaßnahmen zusätzlich behindert.

Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend für die Unternehmen des Braunkohlenbergbaus, die außerhalb des Steuerrechts keine öffentlichen Hilfen erhalten.

Auf jeden Fall ist für die beschriebenen Fälle eine Übergangsregelung unumgänglich. In vielen Fällen liegen bereits Bescheinigungen gem. § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. n S. 2 i.V.m. 3 § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV vor, die die Förderungswürdigkeit der Vorhaben bestätigen. Die Unternehmen haben die in Aussicht gestellten Sonderabschreibungen als Kalkulationsgrundlage in ihre Finanzplanung übernommen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes müssen daher diese Vorhaben noch begünstigt werden. Es ist ferner sicherzustellen, daß für bis zum 01.01.1990 geleistete Anzahlungen auf Anschaffungskosten und für bis dahin entstandenen Teilherstellungskosten Sonderabschreibungen in Anspruch genommen werden können.

8) Artikel 1 Nr. 71 a dd

Die Sonderabschreibungen für Wirtschaftsgüter gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. q, die der rationellen Energieerzeugung und -nutzung dienen, sind über den 31.12.1991 hinaus zu verlängern.

Artikel 1 Nr. 71 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd erhält folgende Fassung:

"dd) Buchstabe q wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Doppelbuchstabe ee ist die Zahl "1992" durch die Zahl "1995" zu ersetzen."

Begründung: Der rationellen Energieverwendung und der Nutzung unerschöpflicher Energiequellen für eine sichere und umweltverträgliche Energieversorgung kommt wachsende Bedeutung zu. Obwohl hierüber weitgehende Übereinstimmung in allen Gesellschaftsbereichen besteht, ist in der Praxis ein deutliches Mißverhältnis zwischen dem volkswirtschaftlich nutzbaren Potential der rationellen Energieverwendung bzw. der Nutzung unerschöpflicher Energiequellen und seiner weit hinter diesen Möglichkeiten zurückbleibenden Ausschöpfung festzustellen. Daher muß für einen

...

überschaubaren Zeitraum die breitere Anwendung der heute bereits verfügbaren Techniken der rationellen Energienutzung ein Schwerpunkt der energiepolitischen Aktivitäten sein. Die staatlichen Anreize dafür sollten daher z.Zt. nicht abgebaut werden.

9) Artikel 1 Nr. 71 a hinter Doppelbuchstabe dd

Die Sonderabschreibungen gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. u EStG für Wirtschaftsgüter, die der Forschung und Entwicklung dienen, sind über den 31.12.1989 hinaus zu verlängern.

In Art. 1 Nr. 71 Buchstabe a erhält Doppelbuchstabe ee folgende Fassung:

"ee) In Buchstabe u Satz 1 wird die Zahl 1990 durch die Zahl 1995 ersetzt."

Die Doppelbuchstaben ee und ff werden ff und gg.

Begründung: Die in der genannten Vorschrift bezeichnete Form der Förderung entspricht in besonderer Weise den Bedürfnissen der Wirtschaft. Wegen der Verbreiterung der Eigenkapitalbasis kommt dieser Förderart ein nicht zu unterschätzender mittelstandspolitischer Effekt in der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen zu.

Die Vorschrift hat erhebliche Bedeutung für den Strukturwandel. Nur wenn es gelingt, Ersatzarbeitsplätze für die weggefallenen und noch wegfallenden Arbeitsplätze zu schaffen, läßt sich die Strukturkrise bewältigen. Der Weg von alten zu neuen Technologien führt nur über die Forschung und Entwicklung im Sinne der vorgenannten Vorschrift zu verbesserten Produkten oder Herstellungsverfahren.

Von einem Wegfall dieser Vorschrift würden negative Auswirkungen auf die Investitionsbereitschaft der kleinen und mittleren Unternehmen ausgehen. Diese Unternehmen sind jedoch aufgrund ihrer personalintensiven Betriebsstruktur für die Schaffung von Ersatzarbeitsplätzen von besonderer Bedeutung.

10) Nach Artikel 1

Die Geltungsdauer der Verordnung über die einkommensteuerliche Behandlung der freien Erfinder ist über den 31.12.1988 hinaus zu verlängern.

...

Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 1 a eingefügt:

"Artikel 1 a
Änderung des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder.

In § 2 des Gesetzes zur Überleitung steuerrechtlicher Vorschriften für Erfinder vom 20. Februar 1969 (BGBl. I S. 141, 144), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 14. Dezember 1984 (BGBl. I S. 1493), werden die Jahreszahl "1988" durch die Jahreszahl "1992" und die Jahreszahl "1989" durch die Jahreszahl "1993" ersetzt."

Begründung: Angesichts der wachsenden Bedeutung von Innovationen für den strukturellen Wandel und dessen aktuellen Auswirkungen für einzelne Regionen der Bundesrepublik kommt dem geplanten Wegfall der Erfinderverordnung eine negative Signalwirkung zu. Insbesondere der Mittelstand sieht sich durch den geplanten Wegfall einmal mehr in seinen Möglichkeiten, erfolgreich am Wettbewerb teilzunehmen, beeinträchtigt. Zudem haben der technologische Wandel und der sich verstärkende Wettbewerb im Laufe der Zeit die finanzielle Position von Erfindern eher geschwächt als gestärkt.

11) Artikel 3 Nr. 9

Die nunmehr zeitlich unbegrenzte Berücksichtigung des Gewerbeverlustes früherer Jahre muß bei der Gewerbesteuer in Anlehnung an die Regelung bei der Einkommensteuer auf Fehlbeträge begrenzt werden, die erstmals im Erhebungszeitraum 1985 entstanden sind.

In Artikel 3 Nr. 9 erhält § 36 Abs. 5 folgende Fassung:

"(5) § 10 a Satz 1 ist erstmals auf nicht ausgeglichene Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 anzuwenden."

Begründung: Nach dem Wortlaut des § 36 Abs. 5 GewStG in der vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 ist § 10 a Satz 1 GewStG erstmals für den Erhebungszeitraum 1985 anzuwenden. Diese Regelung führt dazu, daß bei den Gewerbesteuermeßbetragsfestsetzungen ab Erhebungszeitraum 1985 alle bisher wegen des Ablaufs der Fünfjahresfrist nicht ausgeglichenen Fehlbeträge zu berücksichtigen sind. Je nach Lage des Einzelfalles können dies nicht ausgeglichene Fehlbeträge aus lange zurückliegenden Erhebungszeiträumen sein. Diese Regelung führt deshalb für die hebeberechtigten Gemeinden zu nicht übersehbaren Gewerbesteuerausfällen.

...

Die vorstehende Fassung des § 36 Abs. 5 GewStG stellt klar, daß die Regelungen des § 10 a Satz 1 GewStG in Anlehnung an die zeitliche Anwendung des geänderten Verlustabzugs nach § 10 d EStG (vgl. § 52 Abs. 13 a EStG) erstmals für nicht ausgeglichene Fehlbeträge des Erhebungszeitraums 1985 gelten. Damit wird der zeitliche Anwendungsbereich der zu ändernden Vorschriften des § 10 d EStG und des § 10 a GewStG übereinstimmend geregelt.

12) Artikel 6

Das Investitionszulagengesetz ist unbefristet aufrecht zu erhalten.

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung: Das Investitionszulagengesetz hat sich nicht nur als Instrument der Wirtschaftsförderung, sondern insbesondere in den Bereichen Forschung, Energie und Umwelt bewährt. Gerade die Förderung von Solar-, Windkraft- und Wärmerückgewinnungsanlagen ist im Interesse einer umweltgerechten Energieversorgung nach wie vor dringend geboten. Insbesondere durch die Preissituation auf den Welt-Energiemärkten für fossile Brennstoffe wurde die Wirtschaftlichkeitsschwelle für derartige Anlagen weiter angehoben. Der Wegfall der Investitionszulage nach § 4 a würde hierzu ein weiteres falsches Signal setzen.

13) Nach Artikel 12

Die Börsenumsatzsteuer ist abzuschaffen.

Nach Artikel 12 werden folgende Artikel 12 a und 12 b eingefügt:

"Artikel 12 a
Änderung des Kapitalverkehrsteuergesetzes

Das Kapitalverkehrsteuergesetz in der Fassung vom 17. November 1972 zuletzt geändert durch Art. 2 Nr. 16 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 8. Dezember 1986 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort "Kapitalverkehrsteuergesetz" wird durch das Wort "Gesellschaftsteuergesetz" ersetzt.

2. § 1 wird gestrichen.

3. Vor § 2 werden die Worte "Teil I, Gesellschaftsteuer" gestrichen.

...

4. § 2 wird § 1.

5. Vor § 11 werden die Worte "Teil II, Wertpapiersteuer" gestrichen.

6. § 12 wird gestrichen.

7. Vor § 17 werden die Worte "Teil III, Börsenumsatzsteuer" gestrichen.

8. §§ 17 - 25 werden gestrichen.

9. Vor § 26 werden die Worte "Teil IV, gemeinsame Vorschriften" gestrichen.

10. § 26 wird gestrichen.

11. §§ 27 - 29 werden §§ 11 - 13.

12. In § 29 werden
 a) die Nrn. 9, 10 und 12 gestrichen
 b) in Nr. 4 die Worte "und Steuerermäßigungen" gestrichen
 c) die Nr. 11 geändert in Nr. 9

Artikel 12 b
Änderung der Kapitalverkehrsteuerdurchführungsverordnung

Die Kapitalverkehrsteuerdurchführungsverordnung in der Fassung vom 20. April 1960 wird wie folgt geändert:

1. Das Wort "Kapitalverkehrsteuerdurchführungsverordnung" wird durch das Wort "Gesellschaftsteuerdurchführungsverordnung" ersetzt.

2. In § 1 werden die Worte "der Wertpapiersteuer und der Börsenumsatzsteuer" gestrichen.

3. Vor § 2 werden die Worte "Erster Teil, Gesellschaftsteuer" gestrichen.

4. § 12 wird gestrichen.

5. Vor § 20 werden die Worte "Zweiter Teil, Wertpapiersteuer" und "Dritter Teil, Börsenumsatzsteuer" gestrichen.

6. §§ 20 - 38 werden gestrichen.

7. Vor § 39 werden die Worte "Vierter Teil, Gemeinsame Bestimmungen" und "1. Wertpapiere gleicher Gattung" gestrichen.

8. § 39 wird gestrichen.

9. In der Überschrift vor § 40 wird die Zahl "2" geändert in die Zahl "8".

10. § 40 wird § 12.

11. In § 40 wird
 aa) die Nr. 2 gestrichen
 bb) Nr. 3 wird Nr. 2.

12. §§ 41 und 42 werden §§ 13 und 14.

13. In § 42 Abs. 2 und 3 wird das Wort "Kapitalverkehrsteuern" durch das Wort "Gesellschaftsteuer" ersetzt.

14. §§ 43 und 44 werden §§ 15 und 16.

15. § 45 wird gestrichen.

16. §§ 46 und 47 werden §§ 17 und 18.

17. In § 47 werden
 a) in Abs. 1 das Wort "Kapitalverkehrsteuern" durch das Wort "Gesellschaftsteuer" ersetzt und
 b) die Abs. 4 und 5 gestrichen.

18. Die Überschrift vor § 48 wird gestrichen.

19. § 48 wird gestrichen.

20. In der Überschrift vor § 49 wird die Zahl "4" durch die Zahl "9" ersetzt.

21. § 49 wird § 19.

22. Die Vordruckmuster 6 und 7 zu § 26 bzw. § 31 werden gegenstandslos."

Begründung: Eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer ist aus ordnungspolitischen Gründen geboten und seit langem überfällig; so stellt der Sachverständigenrat in seinem Jahresgutachten 1987/88 erneut fest, daß für Kapitalverkehrsteuern in einer modernen Volkswirtschaft keine Rechtfertigung mehr bestehe; sie behinderten die Mobilität des Finanzkapitals und seien deshalb Störfaktoren für den Wirtschaftsablauf.

Für den Finanzplatz Bundesrepublik Deutschland bedeutet eine Streichung der Börsenumsatzsteuer die Beseitigung von Wettbewerbsnachteilen, die den Finanzplätzen London und Luxemburg derzeit innerhalb des Kapitalmarktes der EG zugute kommen.

Zu berücksichtigen ist auch, daß die Börsenumsatzsteuer in Zeiten gänzlich anders strukturierter Kapitalmärkte geschaffen wurde. Die bisherigen Erfahrungen mit den Auswirkungen von Kapitalverkehrsteuern sind ausnahmslos negativ: so ist der Finanzplatz London erst als Folge der Einführung einer Zinsausgleichsteuer in den USA 1963 durch Geschäftsverlagerung entstanden. Umgekehrt hat die Abschaffung der Kuponsteuer 1984 in der Bundesrepublik Deutschland ein verstärktes Interesse ausländischer Anleger an deutschen Anleihen hervorge-

...

rufen. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, daß eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer gewissen Irritationen, zu denen die Diskussion um die Einführung einer Quellensteuer auf den Kapitalmärkten geführt hat, entgegenwirken könnte. Auch aus diesem Grunde sollte eine Streichung der Börsenumsatzsteuer nicht in Zeiträume verschoben werden, in denen möglicherweise in der Kapitalmarktstruktur erhebliche Änderungen bereits stattgefunden haben.

Gegenüber den ordnungspolitischen Erwägungen sollten haushaltspolitische Bedenken zurückstehen: zwar prognostiziert die Steuerschätzung vom Mai 1987 für das Jahr 1988 ein Aufkommen aus der Börsenumsatzsteuer in Höhe von 540 Mio DM. Steuerausfälle in dieser Größenordnung sind jedoch abzuwägen gegenüber positiven Auswirkungen auf den Kapital- und Arbeitsmarkt: Der Wegfall der Börsenumsatzsteuer wird zu einer erheblichen Zahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen allein im Finanzbereich führen. Durch positive Folgewirkungen - beispielsweise über Multiplikatoreffekte - sind noch weitere Arbeitsplatzgewinne wahrscheinlich. Die dadurch erzielbaren Einnahmen an Lohn- und Einkommensteuer in Höhe von etwa 150 Mio DM jährlich sind dem Steuerausfall gegenüberzustellen. Ebenso kann der Verlust an Körperschaft- und Gewerbesteuer wegen der Verlagerung von Bank- und Börsengeschäften ins Ausland mit etwa 200 Mio DM in Ansatz gebracht werden. Der Nettoausfall durch die Aufhebung der Börsenumsatzsteuer ist daher mit höchstens 200 Mio DM zu beziffern. Zudem würden weitere nachteilige Auswirkungen auf das Bankgeschäft beseitigt wie beispielsweise die Abwanderung von Privatvermögen in das Ausland und die Diskriminierung der Eigenfinanzierung.

Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß ein entsprechender Richtlinienvorschlag der EG-Kommission nach dem derzeitigen Beratungsstand ohnehin eine Abschaffung der Börsenumsatzsteuer bis zum 01.01.1990 vorsieht (BR-Drs. 203/87), und daß der Bundesrat diesen Richtlinienvorschlag noch am 16.10.1987 als positiven Beitrag zur Schaffung des EG-Binnenmarktes bewertet hat (BR-Drs. 203/87 - Beschluß).

14) Artikel 15 Nr. 1

Von einer Übernahme des "Bankenerlasses" in das Gesetz ist abzusehen.

Art. 15 Nr. 1 ist zu streichen.

...

Begründung: Der Bundesrechnungshof hat festgestellt, daß ein wesentlicher Teil der Zinseinkünfte der Einkommensteuer entzogen wird (Bundestags-Drucksache 10/4367 S. 89 ff.). Angesichts dieses Befundes kann der sog. Bankenerlaß, der von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben in der Steuererklärung ausgeht, nicht länger aufrecht erhalten werden. Der Gleichheitssatz (Artikel 3 des Grundgesetzes) gebietet den gleichmäßigen Vollzug der Steuergesetze: Die Finanzbehörden müssen in die Lage versetzt werden, die Steuern auf Kapitaleinkünfte und Kapitalvermögen wie alle übrigen Steuern auch gleichmäßig festzusetzen und zu erheben. Das sog. Bankgeheimnis, d.h. das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten, muß hinter dieser Grundforderung des Rechtsstaates zurücktreten. Es bildet keinen hinreichenden Grund, den Finanzbehörden die Auswertung von Kontrollmitteilungen zu untersagen, wenn sie anläßlich einer Außenprüfung bei einem Kreditinstitut (§§ 193, 194 Abs. 3 der Abgabenordnung, § 50 b des Einkommensteuergesetzes) feststellen, daß Kapitaleinkünfte oder -vermögen nicht versteuert worden sind. Sofern der Gesetzgeber die volle Versteuerung der Kapitaleinkünfte und des Kapitalvermögens nicht für angemessen erachtet, darf er nicht die Steuerunehrlichen belohnen, sondern muß Freibeträge für alle Steuerpflichtigen einführen.

15) Artikel 15 Nr. 1 a (Quellensteuer)

Statt der Quellensteuer in Höhe von 10 v.H. ist ein Verfahren einzuführen, wonach die Banken die Finanzämter über Kapitalerträge der Kontoinhaber unterrichten. Um den Arbeitsaufwand in Grenzen zu halten, sollte ein Stichprobenverfahren zugelassen werden, wonach jährlich wechselnd nur ausgewählte, nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Konten mitzuteilen sind. In diesem Zusammenhang ist der Sparerfreibetrag deutlich anzuheben.

In Artikel 15 wird hinter der Nr. 1 folgende Nr. 1 a eingefügt:

"1 a. Hinter § 93 a wird folgender § 93 b eingefügt:

'§ 93 b Mitteilungspflichten der Kreditinstitute

(1) Kreditinstitute im Sinne des Gesetzes über das Kreditwesen, Bausparkassen, Postgiroämter, Postsparkassenämter, die Deutsche Bundesbank bei Geschäften für ihre Betriebsangehörigen sowie inländische Zweigstellen eines ausländischen Kreditinstituts haben den Finanzbehörden innerhalb von fünf Monaten nach Ablauf des Kalen-

...

derjahres die Konten mitzuteilen, auf denen Gewinnanteile (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes) einschließlich der anzurechnenden oder zu vergütenden Körperschaftsteuer (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 des Einkommensteuergesetzes) sowie Zinsen (§ 20 Abs. 1 Nr. 7 des Einkommensteuergesetzes) gutgeschrieben worden sind. Mitzuteilen sind der Empfänger, die Höhe, der Rechtsgrund und der Zeitpunkt der einzelnen Gutschrift.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann zur Vereinfachung des Gesetzesvollzugs durch Allgemeinverfügung Ausnahmen von der Mitteilungspflicht zulassen, insbesondere anordnen, daß jährlich wechselnd nur ausgewählte, nach allgemeinen Merkmalen bestimmte Konten mitzuteilen sind. Die Allgemeinverfügung ist öffentlich bekanntzugeben.

(3) Die Zuständigkeit für die Entgegennahme der Mitteilungen, die Art und Weise der Übermittlung sowie bei Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder durch Datenfernübertragung das Nähere über Form, Inhalt, Verarbeitung und Sicherung der zu übermittelnden Daten regelt der Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates. § 150 Abs. 6 Satz 3 gilt entsprechend.'"

Begründung: 1. Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens

Eine zutreffende Besteuerung der Kapitaleinkünfte wird nur dann erreicht, wenn sie in gleichem Umfang besteuert werden wie andere Einkünfte. Das ist nach dem Steuerreformgesetz und der darin vorgesehenen 10-prozentigen Quellensteuer nicht zu erwarten. Die Bundesregierung ging bei Vorlage des Gesetzentwurfs davon aus, daß die meisten Steuerpflichtigen die der Quellensteuer unterliegenden Kapitaleinkünfte nicht in den Steuererklärungen angeben. Von dem geschätzten Quellensteueraufkommen der steuerpflichtigen natürlichen und juristischen Personen von etwa 4 Mrd. DM werden nach den Annahmen des Bundesministers der Finanzen nur etwa 500 Mio. DM zur Anrechnung führen. In den übrigen Fällen - sieht man von dem Bereich der Lebensversicherungen ab - beschränkt sich die Besteuerung der Kapitaleinkünfte gesetzwidrig auf die Quellensteuer von 10 v.H. Dies wird durch Aufnahme des Bankenerlasses in die Abgabenordnung noch faktisch abgesichert.

Die Bereitschaft der Steuerpflichtigen zur Angabe der Kapitaleinkünfte wird sich wesentlich erhöhen, wenn die Steuerpflichtigen mit der Aufdeckung durch das Finanzamt rechnen müssen. Das private Interesse der Bankkunden an der Geheimhaltung ihrer Konten muß dahinter zurücktreten.

...

Das Kontrollmitteilungsverfahren läßt sich so gestalten, daß die Finanzverwaltung und die Kreditinstitute weniger belastet werden als durch den Quellensteuerabzug. Da die Mitteilungen die Angabe der Kapitaleinkünfte in den Steuererklärungen nicht ersetzen sollen, sondern lediglich der Kontrolle dienen, können sich die Finanzbehörden mit Stichproben begnügen. Ihr Umfang soll vom Bundesminister der Finanzen durch Allgemeinverfügung (§ 118 Satz 2 der Abgabenordnung) festgelegt werden, wobei die Auswahlkriterien jährlich wechseln können.

Für die nicht einkommensteuerpflichtigen Bürger stellt das Kontrollmitteilungsverfahren eine Vereinfachung dar. Da keine Quellensteuer auf Zinseinkünfte erhoben wird, brauchen sie sich diese weder erstatten zu lassen noch benötigen sie eine Freistellungsbescheinigung des Finanzamts.

2. Deutliche Anhebung der Sparerfreibeträge

Das Gesetz belastet jedermann - auch den sogenannten "kleinen Sparer" - mit der Quellensteuer - sofern der Sparer die Marktmöglichkeit zur Erzielung eines angemessenen Kapitalertrags nutzt. Die Nichterfassung der Sparbücher mit gesetzlichem Zins stellt insofern keine geeignete Begünstigung für die "kleinen Sparer" dar. Sie veranlaßt die Sparer dagegen, auf einen weit höheren Kapitalertrag zu verzichten, als es der vermiedenen Quellensteuerbelastung entsprechen würde. Letztlich verschafft das Gesetz auf diesem Wege dem Kreditgewerbe billiges Geld auf Kosten der "kleinen Sparer". Dagegen ist eine Anhebung der Sparerfreibeträge das geeignete Mittel, um einerseits die sog. Sparbuchsteuer des "kleinen Mannes" zu vermeiden, andererseits sämtliche Marktmöglichkeiten zur Erzielung von Kapitalerträgen ohne steuerliche Diskriminierung zu bewahren.

16) Artikel 15 Nr. 3

Bei der Verzinsung der Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ist die Begrenzung des Zinszeitraumes auf 4 Jahre zu beseitigen.

Artikel 15 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

In § 233 a Abs. 2 Satz 3 werden das Komma und die Wörter "spätestens vier Jahre nach seinem Beginn" gestrichen.

Begründung: Für die Begrenzung des Zinszeitraums in § 233 a Abs. 2 des Gesetzes auf höchstens vier Jahre fehlt

...

die Rechtfertigung. Hiermit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Außenprüfungen aus Gründen, die die Steuerpflichtigen nicht zu vertreten haben, bei Großbetrieben und Konzernen häufig erst lange Zeit nach Ablauf der einzelnen Steuerjahre durchgeführt werden können. Damit durchbricht das Gesetz die selbst statuierte Sachgesetzlichkeit. Denn die Vollverzinsung soll - ohne Rücksicht auf das Verschulden des Steuerpflichtigen oder der Finanzbehörde - einen Ausgleich dafür schaffen, daß die Steuern für den einzelnen Steuerpflichtigen, aus welchen Gründen auch immer, zu unterschiedlichen Zeitpunkten festgesetzt und fällig werden. Die Abkürzung des Zinszeitraums wegen fehlenden Verschuldens des Steuerpflichtigen ist in einem Zinskonzept, nach dem es auf das Verschulden nicht ankommt, fehl am Platze. Zudem kann der späte Beginn von Betriebsprüfungen auch von den Steuerpflichtigen zu vertreten sein, z.B. wenn sie die Steuererklärung unter Inanspruchnahme von Fristverlängerung erst längere Zeit nach Ablauf des Veranlagungszeitraums abgeben.

17) Artikel 17

Das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen ist zu streichen.

Artikel 17 ist zu streichen.

In Artikel 16 ist folgende Nummer 1 a einzufügen:

"1 a. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

'§ 4 Beschränkte Nachversteuerung von Kapitaleinkünften und -vermögen

(1) Werden in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 Einkünfte aus Kapitalvermögen durch wirksame Selbstanzeige (§§ 371, 378 Abs. 3 der Abgabenordnung) oder durch Berichtigung von Erklärungen (§ 153 der Abgabenordnung) nachträglich der Einkommensteuer unterworfen und erstreckt sich die Selbstanzeige oder die Berichtigung auf alle Steuerfestsetzungen, für die die Festsetzungsfrist nach § 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 der Abgabenordnung (Regelverjährung) bis dahin noch nicht abgelaufen ist, so gelten in vorausgegangenen Veranlagungszeiträumen erzielte, bisher nicht entdeckte Einkünfte aus Kapitalvermögen als steuerfrei. Die Steuerfreiheit tritt auch ein, soweit die Einkünfte nach § 20 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes anderen Einkünften zuzurechnen sind.

(2) Dies gilt entsprechend für die Besteuerung des Vermögens, aus dem die Einkünfte geflossen sind.'"

...

Begründung: 1. Das Gesetz über die strafbefreiende Erklärung von Einkünften aus Kapitalvermögen und von Kapitalvermögen ist nicht erforderlich, um Steuerpflichtigen, die Zinseinkünfte nicht erklärt haben, die Möglichkeit zur Steuerehrlichkeit zu geben. Das geltende Recht sieht hierfür die straf- bzw. bußgeldbefreiende Selbstanzeige vor (§§ 371, 378 der Abgabenordnung - AO -). Überdies ist jeder Steuerpflichtige nach § 153 AO verpflichtet, Steuererklärungen nach Kenntnis von ihrer Fehlerhaftigkeit unverzüglich zu berichtigen.

2. Der eigentliche Regelungsgehalt des Gesetzes liegt in der Freistellung der den Finanzbehörden verschwiegenen Kapitaleinkünfte und Vermögenswerte von Einkommensteuer und Vermögensteuer für die Vergangenheit. Das Ausmaß der Vergünstigungen ist rechtspolitisch nicht vertretbar:

 Nach geltendem Recht kann der Steuerpflichtige Straffreiheit bzw. Bußgeldfreiheit nur durch vollständige Entrichtung der verkürzten Steuern erlangen. Das Gesetz läßt demgegenüber zu, daß allein durch die richtige und vollständige Erklärung bzw. die Nacherklärung der Kapitaleinkünfte und -vermögen und der Nachentrichtung der verkürzten Steuern für Veranlagungszeiträume ab 1986 Straf-, Bußgeld- und Steuerfreiheit für alle zurückliegenden Jahre erlangt werden kann. Das kann im Extrem bedeuten, daß ein Steuerpflichtiger, der in der Vergangenheit große Zinsbeträge verkürzt hat, 1986 aber infolge von Vermögensumschichtungen nur noch geringe Kapitaleinkünfte bezieht, sich durch Zahlung eines Minimalbetrages aller steuerlichen Verpflichtungen für die Vergangenheit entledigen kann. Dadurch werden die ehrlichen Steuerzahler, die ihre Kapitaleinkünfte in der Vergangenheit pflichtgemäß erklärt und versteuert haben, diskriminiert. Sie werden eben wegen ihrer Steuerehrlichkeit schlechter gestellt.

3. Der stattdessen hier vorgelegte Gesetzesvorschlag zum Einführungsgesetz zur Abgabenordnung beschränkt sich darauf, die Frist für die Festsetzungsverjährung abzukürzen, wenn Einkünfte aus Kapitalvermögen oder das Vermögen selbst durch Selbstanzeige oder durch Berichtigung von Steuererklärungen in der Zeit vom 01.01.1988 bis zum 31.12.1989 nachträglich versteuert werden. Die Festsetzungsfrist beträgt bei leichtfertiger Steuerverkürzung fünf, bei Steuerhinterziehung zehn Jahre (§ 169 Abs. 2 Satz 2 AO). Sie kann sich aber bei in Fortsetzungszusammenhang begangenen Steuerstraftaten noch weiter verlängern, denn sie endet nicht, bevor die

...

Verfolgung der Steuerstraftat verjährt ist (§ 171 Abs. 7 AO). Derartig lange Festsetzungsfristen können sich wegen des Umfangs der zu leistenden Nachzahlungen bei Dauerdelikten als entscheidendes Hindernis für die Umkehr zur Steuerehrlichkeit erweisen. Im Hinblick auf die gesetzlichen Maßnahmen, die Besteuerung der Kapitaleinkünfte und des Kapitalvermögens nunmehr sicherzustellen durch Streichung des Bankenerlasses und Einführung eines Kontrollmitteilungsverfahrens für Kapitaleinkünfte (Hinweis auf Nr. 13 und 14 dieses Antrages) erscheint es angemessen, bei Steuerhinterziehung und leichtfertiger Steuerverkürzung durch Nichtangabe von Kapitaleinkünften und -vermögen die Festsetzungsfrist vorübergehend auf die Regelverjährung zu verkürzen. Diese beträgt vier Jahre und kann sich durch die sog. Anlaufhemmung auf höchstens sieben Jahre verlängern (§§ 169 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, 170 Abs. 2 Nr. 1 AO). Das bedeutet praktisch, daß bei einer Selbstanzeige in 1988 mindestens die verkürzten Steuern für die Jahre ab 1983 nachgezahlt werden müssen, um Steuer- und Straffreiheit für die Jahre vor 1983 zu erlangen.

18) Artikel 18

Die im Gesetz vorgesehene Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes ist zu streichen. Das gilt insbesondere für das Auslaufen der Förderung des Geld- und Versicherungssparens zugunsten der verstärkten Förderung risikobehafteter Kapitalbeteiligungen sowie für die Vorschriften, wonach die Bearbeitung der Arbeitnehmer-Sparzulage von den Arbeitgebern auf die Finanzämter übergeht.

Artikel 18 ist zu streichen.

Begründung: Das Auslaufen der Förderung des Geld- und Versicherungssparens zugunsten der verstärkten Förderung risikobehafteter Kapitalbeteiligungen geht an den Interessen der Betroffenen vorbei. Über 90 % der Arbeitnehmer bevorzugen nach wie vor sichere Anlageformen. Drastische Kursstürze an den Aktienmärkten haben erst kürzlich deutlich gemacht, daß solche Kapitalbeteiligungen als Anlageformen für die Spargelder der Arbeitnehmer mit geringen oder mittleren Einkommen ungeeignet sind.

Wegen der beschäftigungs- und vermögenspolitischen Bedeutung des Bausparens ist es nicht gerechtfertigt, die bisherige Gleichstellung dieser Anlageform mit dem Erwerb von Beteiligungswerten bei der Höhe der Sparzulage aufzuheben.

...

Die Abschaffung der kinderbedingten zusätzlichen Sparzulage ist familienpolitisch verfehlt.

Die Übertragung der Bearbeitung der Arbeitnehmer-Sparzulage von den Arbeitgebern auf die Finanzämter führt zu einer haushaltsmäßig und organisatorisch unvertretbaren Mehrbelastung der Verwaltung. Es besteht keine Veranlassung, das z.Zt. eingefahrene und funktionierende Verfahren zu ändern.

19) Artikel 21

Die Gemeinnützigkeit im Wohnungswesen ist beizubehalten.

Artikel 2 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 1 ist zu streichen.

b) In Nummer 12 ist in § 54 der Absatz 2 zu streichen.

In Artikel 3 ist Nr. 1 zu streichen.

In Artikel 11 ist Nummer 1 zu streichen.

In Artikel 19 Nr. 2 ist in Buchstabe a der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Artikel 21 ist zu streichen.

Artikel 22 ist wie folgt zu ändern:

a) In Absatz 1 sind die Nummern 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 11 zu streichen.

b) In Absatz 2 sind die Nummern 1, 2, 3, 4, 8 und 9 zu streichen.

c) Der Absatz 4 ist zu streichen.

In Artikel 23 sind die Nummern 1, 2 und 4 zu streichen.

In Artikel 29 ist Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Artikel 12 mit Ausnahme der Nummer 5, Artikel 20, Artikel 22 Abs. 1 Nr. 8 und 9, Abs. 2 Nr. 6 und 7 und Abs. 3 sowie Artikel 24 treten am 1. Januar 1990 in Kraft."

Begründung: Die Wohnungen der gemeinnützigen Wohnungsunternehmen sollen die Wohnungsversorgung Einkommensschwacher und anderer Hilfsbedürftiger sichern und damit ein wichtiges Element der sozialen Wohnungsmarktwirtschaft bleiben.

...

Die Abschaffung der Wohnungsgemeinnützigkeit kann zu Mieterhöhungen führen, die zum Teil durch höhere Aufwendungen von Bund und Ländern für Wohngeld ausgeglichen werden müßten.

Das Land Nordrhein-Westfalen ist deshalb dagegen, die Steuervergünstigungen für gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften zu streichen und insgesamt das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz aufzuheben.

20) Artikel 24

Die Steuerbefreiung des Mineralöls als Flugbetriebsstoff ist zu beseitigen.

Artikel 24 ist zu streichen.

In Artikel 29 Absatz 3 sind die Worte "und Artikel 24" zu streichen.

Begründung: Nach der geltenden Rechtslage darf Mineralöl als Luftfahrtbetriebsstoff nur wie folgt unversteuert verwendet werden:

- von Luftfahrtunternehmen, die Fluglinienverkehr oder sonstigen öffentlichen und regelmäßigen Luftverkehr auf bestimmten Linien betreiben,

- von Luftfahrtunternehmen für die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen im grenzüberschreitenden Verkehr,

- in Luftfahrzeugen von Behörden und der Bundeswehr für dienstliche Zwecke sowie der Luftrettungsdienste für Zwecke der Luftrettung.

Für diese Steuerbefreiungen waren zum einen die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen gegenüber ausländischen Luftfahrtunternehmen, zum anderen fiskalische bzw. humanitäre Gründe maßgeblich.

Für die jetzt angestrebte Befreiung von Privat- und Sportfliegern sind diese Gründe nicht gegeben. Es sind auch keine anderen sachlichen Gründe für die Befreiung ersichtlich.

Im Gegenteil würde die angestrebte Befreiung dazu führen, daß z.B. Unternehmer, die ein Geschäftsflugzeug benutzen, gegenüber solchen, die sich eines geschäftlichen Bodenfahrzeuges bedienen, ungerechtfertigt bevorteilt würden. Das Gleiche gilt für Sportflieger im Vergleich zu anderen Motorsporttreibenden.